

RS Vwgh 1995/3/27 93/10/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

NatSchG OÖ 1982 §10 Abs1 litb;

Rechtssatz

Daß die Gemeinde von der zunächst in Aussicht genommenen Umwidmung der vom beantragten Vorhaben (hier: Moto-Cross-Übungsgelände) betroffenen Grundstücke Abstand genommen hat, läßt zwar auf das Fehlen eines Interesses dieser Gemeinde an der gegenständlichen Verwendung der Grundstücke, nicht aber auf das Fehlen eines öffentlichen Interesses nach § 10 Abs 1 lit b OÖ NatSchG 1982 überhaupt schließen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100135.X10

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at